



© 3dKombinat / stock.adobe.com

# Die neuen Steuerentlastungsgesetze der „Ampel“

## Was steckt alles drin?

Der Bundestag hat am 12. Mai 2022 das sog. Steuerentlastungsetz 2022 verabschiedet. Die Zustimmung zu diesem Gesetz durch den Bundesrat erfolgte am 20. Mai 2022. Nur drei Tage später (also am 23. Mai 2022) wurde das Gesetz im Bundesgesetzblatt verkündet. Bedingt durch die Ukraine Krise, Corona und die weiter anhaltende hohe Inflation wurden zahlreiche (teilweise zum 1. Januar 2022 rückwirkende) steuerliche Entlastungen beschlossen. Der nachfolgende Beitrag stellt die Änderungen und Neuerungen vor.

**Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit – Anhebung Werbungskostenpauschbetrag**  
Arbeitnehmer erzielen steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Mit dieser Tätigkeit im Zusammenhang stehende Aufwendungen (Fahrtkosten zur Arbeit, Kosten für eine berufliche Fort- und Weiterbildung, Kosten für Berufskleidung etc.) können steuermindernd als Werbungskosten gegengerechnet werden. Weist der Arbeitnehmer durch entsprechende Vorlage von Belegen und Bescheinigungen keine Werbungskosten nach, wird zu seinen Gunsten ein pauschaler Abzugsbetrag – der sog. Werbungskostenpauschbetrag – steuermindernd berücksichtigt. Dieser pauschale Abzugsbetrag wurde rückwirkend, d.h. mit Wirkung vom 1. Januar 2022 von 1000 Euro auf 1200 Euro erhöht. Bei der Einkommensteuererklärung 2022 greift also erstmals der höhere Werbungskostenpauschbetrag. Für die Einkommensteuererklärungen 2020 und 2021 ist – sofern keine tatsächlich höheren Werbungskosten nachgewiesen werden – noch der „alte“ Pauschbetrag in Höhe von 1000 Euro zu berücksichtigen.

**Fahrten Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (Arbeitsstätte) – Entfernungspauschale**  
Fahrten des Arbeitnehmers von seiner Wohnung zur Arbeitsstätte können steuerlich mit der sog. Entfernungspauschale steuerlich geltend gemacht werden. Für 2020 gilt unabhängig von der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein pauschaler Ansatz von 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer (einfache Wegstrecke). Fährt der Arbeitnehmer also in 2020 insgesamt 38 Kilometer zur Arbeit (einfache Strecke), sind bei einer Vollzeitbeschäftigung von regelmäßig 220 Arbeitstagen insgesamt 2508 Euro berücksichtigungsfähig ( $220 \times 38 \times 0,30$ ). Für 2021 gilt für die ersten 20 gefahrenen Kilometer weiter der pauschale Ansatz von 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer. Darüber hinaus – also ab dem 21 Kilometer – kann ein pauschaler Ansatz von 0,35 Euro steuermindernd berücksichtigt werden. In dem vorgenannten Beispiel (Wegstrecke 38 km) ermittelt sich die steuermindernd zu berücksichtigende Entfernungspauschale also wie folgt:  $(220 \times 20 \times 0,30) + (220 \times 18 \times 0,35) = 2706$  Euro. Ab 2022 wird die ab dem 21 Kilometer zurück

gelegte Wegstrecke pauschal mit 0,38 Euro pro gefahrenem Kilometer berücksichtigt. In dem Beispielsfall ermittelt sich ab 2022 eine steuerlich zu berücksichtigende Entfernungspauschale in Höhe von 2825 Euro ( $220 \times 20 \times 0,3$ ) + ( $220 \times 18 \times 0,38$ ).

## Arbeiten von Zuhause – die Homeoffice-Pauschale

Bedingt durch die Corona-Pandemie hat eine Tätigkeit im Homeoffice erheblich an Bedeutung gewonnen. Für im Homeoffice anfallende Kosten (z.B. Energiekosten oder Telefonkosten) können pauschal fünf Euro pro Tag steuerlich als Werbungskosten geltend gemacht werden, wobei dieser Betrag auf maximal 600 Euro pro Kalenderjahr begrenzt ist (dieser Höchstbetrag wird also bei 120 Arbeitstagen im Homeoffice erreicht). Diese Regelung, die ursprünglich mit Wirkung zum 31. Dezember 2021 auslaufen sollte, wird bis zum 31. Dezember 2022 verlängert, d.h. auch in der Steuererklärung 2022 kann das Home-Office steuermindernd berücksichtigt werden.

## 9-Euro-Ticket für Nahverkehr

Das sog. 9-Euro-Ticket ist für die Monate Juni 2022 bis August 2022 befristet. Das Ticket kann für einen Pauschalbetrag von 9 Euro erworben werden und gilt jeweils einen Kalendermonat für Fahrten zweiter Klasse im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Nutzt der Arbeitnehmer dieses Ticket für den täglichen Weg zur Arbeit, kann trotzdem die regelmäßig höhere Entfernungspauschale steuermindernd zum Ansatz gebracht (also 0,30 Euro für die ersten 20 Entfernungskilometer bei einfacher Wegstrecke). Darüber hinaus kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer (inklusive befristet für die Monate Juni bis August dieses 9-Euro-Ticket als Job-Ticket zur Verfügung stellen. Sofern der Arbeitnehmer dieses 9-Euro-Ticket als Job-Ticket zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erhält, ist das Ticket bei dem empfangenden Arbeitnehmer steuer- und beitragsfrei. Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge fallen also nicht an.

## Verrechnung von Gewinnen und Verlusten – erweiterte Verlustverrechnung

Im Steuerrecht erzielte Verluste können (grundsätzlich) mit Gewinnen verrechnet werden, wobei der Gesetzgeber in zeitlicher und betragsmäßiger Hinsicht Grenzen gesetzt hat. Vor Beginn der Corona Krise konnten erzielte Verluste maximal ein Jahr zurückgetragen werden. Die unbeschränkte Verlustverrechnung war der Höhe nach begrenzt auf eine Mio. Euro für einzelveranlagte (alleinstehende) Steuerpflichtige und auf zwei Mio. Euro für zusammenveranlagte Eheleute. Für die Jahre 2020 und 2021 war diese Regelung – zeitlich befristet – dahingehend erweitert, dass

## Zum Autor

Ansgar Meis führt seit 2012 nach beruflichen Stationen in großen und mittelständischen Beratungsgesellschaften und Tätigkeit in einer Konzernsteuerabteilung die seit mehr als vier Jahrzehnten am Markt tätige Steuerkanzlei Meis. Die Kanzlei berät Mandanten aller Branchen und Rechtsformen in steuerlichen und rechtlichen Angelegenheiten, wobei ein Branchenschwerpunkt der Kanzlei die Beratung von stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen bildet. Als qualifizierter „Fachberater für Internationales Steuerrecht“ und Mitglied der „Vereinigung der Fachberater für Internationales Steuerrecht e.V.“ ist er darüber hinaus Ansprechpartner für grenzüberschreitende steuerliche Fragestellungen.



Foto: Marek Michalewicz

[www.kanzleimeis.de](http://www.kanzleimeis.de)

ein zweijähriger Verlustrücktrag zulässig ist und dass die Höhe der unbeschränkten Verlustverrechnung zehn Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro beträgt. Diese Regelung, die ursprünglich zum 31. Dezember 2021 auslaufen sollte, wird bis Ende 2023 verlängert.

### Steuerliche Abschreibung von Wirtschaftsgütern – degressive Abschreibung

Abnutzbare sich im Betriebsvermögen des Unternehmers befindliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (Maschinen, PKW, Inventar etc.) werden über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer steuermindernd abgeschrieben. Ursprünglich, d.h. vor Beginn der Corona Krise wurden diese Wirtschaftsgüter linear (jährlich gleichbleibend) abgeschrieben. Für die Anschaffung einer Maschine in Höhe von 10 000 Euro und einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von fünf Jahren hat sich also eine jährliche Abschreibung von 2000 Euro ergeben. Im Rahmen der Corona-Krise wurde – zeitlich befristet – für die Jahre 2020 und 2021 eine degressive Abschreibung eingeführt. Danach kann das 2,5-fache der ermittelten linearen Abschreibung steuermindernd zum Ansatz gebracht werden. Diese Regelung wird für im Jahr 2022 angeschaffte Wirtschaftsgüter bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

### Frist für die Abgabe von Steuererklärungen der Jahre 2020, 2021 und 2022

Die Fristen für die Abgabe von Steuererklärungen wurden seitens des Gesetzgebers verlängert. Steuerpflichtige, die keine landwirtschaftlichen Einkünfte erzielen und steuerlich beraten werden, müssen die Steuererklärung 2020 bis zum 31. August 2022 an das zuständige Finanzamt übermitteln. Die Steuererklärungen für 2021 sind bis zum 31. August 2023 und die Steuererklärungen für 2022 bis zum 31. Juli 2024 an das Finanzamt zu übersenden.

### Verzinsung von Steueransprüchen nach § 233a AO – Neuregelungen

Steuerzahlungen und Steuererstattungen werden grundsätzlich nach 15 Monaten des Entstehungs-

zeitpunktes (z.B. für die Einkommensteuer 2021 ab dem 1. April 2023) verzinst. Der ursprünglich für diese Verzinsung geltende Zinssatz von sechs Prozent p.a. (0,5 Prozent pro Kalendermonat) wurde seitens des Bundesverfassungsgerichts mit Hinweis auf die andauernde Niedrigzinsphase für verfassungswidrig erklärt. Rückwirkend, d.h. beginnend ab dem 1. Januar 2019 werden Steuerzahlungen und Steuererstattungsansprüche mit 0,15 Prozent pro Monat (also 1,8 Prozent p.a.) verzinst.

### Einmalige Energiepreispauschale von 300 Euro

Bedingt durch die erheblich gestiegenen Energiepreise gewährt der Gesetzgeber im Kalenderjahr 2022 jeder anspruchsberechtigten Person einen Betrag von 300 Euro (Energiekostenpauschale). Anspruchsberechtigte Personen sind natürliche Personen (also keine GmbHs), die berufstätig sind und damit gewerbliche Einkünfte, freiberufliche Einkünfte oder Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitnehmer) erzielen. Rentner, Pensionäre, reine Vermieter, Schüler und Studenten sind nicht anspruchsberechtigt. Der Anspruch entsteht frühestens ab dem 1. September 2022. Für Arbeitnehmer erfolgt die Auszahlung der Energiekostenpauschale im Rahmen seiner Gehaltsabrechnung durch den Arbeitgeber. Anspruchsberechtigte Personen, die gewerbliche Einkünfte (Einzelunternehmer) oder freiberufliche Einkünfte erzielen, können ihre laufende Einkommensteuervorauszahlung zum 10. September 2022 (III. Quartal 2022) mindern. Sind keine Vorauszahlungen für das III. Quartal 2022 festgesetzt (also Steuervorauszahlungen 0 Euro), erfolgt die Berücksichtigung der Energiekostenpauschale im Rahmen der Steuererklärung 2022.

### Einmaliger Kinderbonus von 100 Euro im Juli 2022

Die jeweils zuständigen Familienkassen zahlen im Kalendermonat Juli 2022 automatisch zusammen mit dem Kindergeld einen einmaligen Kinderbonus in Höhe von 100 Euro.

Ansgar Meis, Rechtsanwalt und Steuerberater,  
Fachanwalt für Steuerrecht und Fachberater  
für Internationales Steuerrecht

# IHRE BAUZIELE IN GUTEN HÄNDEN

## Industrie- und Gewerbebau



**borgel**  
elementbau

[www.borgel.com](http://www.borgel.com)